

# Segel-Club Bonn e.V. (SCB)

## Revier Rursee

Postanschrift:

Segel-Club Bonn e.V. Postfach 14 03 17 53058 Bonn

26.02.2025

An die Mitglieder  
des Segel-Club Bonn e.V.

### **Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Segel-Club Bonn e.V.**

Liebe Mitglieder,

der Vorstand des SCB lädt Euch alle zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein für

**Sonntag, 30. März 2025 um 11.00 Uhr in die**

**Gasträume unterhalb der Clubwohnung des SCB in Rurberg.**

Diese Einladung wird ausschließlich per E-Mail übermittelt. Ausgenommen sind zwei Mitglieder ohne E-Mail-Account, die dieses Schreiben per Brief erhalten.

Wir freuen uns sehr auf Euer zahlreiches Erscheinen!

Freundliche Grüße

Segel-Club Bonn e.V.

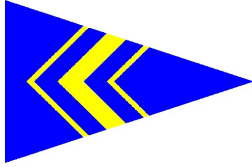
i. A. Schriftführerin

- Anabela Rodrigues Carvalho -

Anlagen

Vorläufige Tagesordnung

Vordruck Stimmübertragung



# Segel-Club Bonn e.V. (SCB)

## Revier Rursee

---

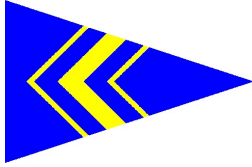
- 2 -

### **Vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung des SCB am Sonntag, 30. März 2025**

Zu Beginn ist ein(e) neutrale(r), nicht zum Vorstand gehörender Stimmzähler(in) zu bestimmen.

1. Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 10.03.2024
2. Tätigkeitsbericht des Vorstands zum Geschäftsjahr 01.01. - 31.12.2024
3. Bericht der Revisoren
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
  - 5.1 1. Vorsitzende(r)
  - 5.2 stellv. Vorsitzende(r)
  - 5.3 Kassenwart(in)
  - 5.4 Hafenwart(in)
  - 5.5 Sportwart(in)
  - 5.6 Jugendwart(in)
  - 5.7 Eine(n) Revisor(in)
6. Antrag auf Änderung der Satzung
7. Antrag auf Änderung der Steg- und Hausordnung
8. Antrag auf Änderung der Finanzordnung
9. Antrag auf Erstellen einer Trockenliegeplatzplattform
10. Antrag auf Anschaffung einer Yngling
11. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung bitten wir bis zum 15.03.2025 unserer Vorsitzenden mitzuteilen.



# Segel-Club Bonn e.V. (SCB)

## Revier Rursee

---

- 3 -

....., den .....2025

### **Stimmübertragung** (max. 3 Stimmen, siehe Satzung)

Hiermit übertrage ich/übertragen wir

.....  
.....  
.....

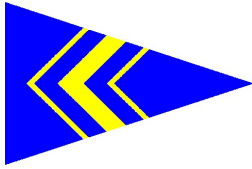
für die ordentliche Mitgliederversammlung des SCB am 30. März 2025 meine Stimmen/unsere Stimmen

Herrn/Frau

.....  
.....

.....  
(Unterschrift)

Antrag  
Änderung  
Satzung



# Segel-Club Bonn e.V. (SCB)

## Revier Rursee

Postanschrift:

Segel-Club Bonn e.V. Postfach 14 03 17 53058 Bonn

Bonn, den 30.03.2025

### Antrag auf Änderung der Satzung zur Abstimmung bei der Jahreshauptversammlung am 30.03.2025

Wegen als widersprüchlich empfundener Regelungen im Bereich Vertretung des Vereins wurde bei der letzten Anmeldung zum Vereinsregister die Notarin dazu befragt. Nachdem sie die Wahrnehmung bestätigte, wurde dies zum Anlass genommen, die Satzung des SCB von 2019 einmal komplett durchzuarbeiten. Vorrangig ging es darum, diese um Wiederholungen zu kürzen, das Format zu vereinheitlichen und Widersprüche zu bereinigen. Dies machte umfangreiche Umstellungen erforderlich.

Ergänzend wurden die Regelungen zum Vorstand (Notarin), zum Wahlrecht (erst mit Volljährigkeit), zur Jugend (bis 24), zur Probemitgliedschaft und zum Vereinsausschluss (klarer und einfacher) überarbeitet.

Beigefügt ist die bisherige Version mit den gekennzeichneten Änderungen und eine neue Version einschließlich der Änderungen ohne Kennzeichnung.

Der Vorstand beantragt, der überarbeiteten Satzung des SCB zuzustimmen.

Der Vorstand

## SATZUNG

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1973 gegründete Verein führt die Bezeichnung Segel-Club Bonn e.V. (SCB).
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. VR 3753 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Bonn; er unterhält an der Rurtalsperre Schwammenauel eine club-eigene Steganlage.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege gemeinsamer Ziele und Angelegenheiten des deutschen Segelsports unter besonderer Berücksichtigung der gesundheitlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch den Segelsport. Neben der Förderung und Pflege des Ausgleichssports zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge, des Wettsegelns, Fahrtensegelns, Jugendsegelns und internationaler Begegnungen der segelnden Jugend führt der Verein Lehrgänge zur Erlangung der Führerscheine des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) durch.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - c. die Beteiligung an Regatten und sonstigen Wettfahrten;
  - d. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und --maßnahmen;
  - e. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, sowie Wettfahrtleitern und Schiedsrichtern;
  - f. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - g. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Steganlage, Boote und sonstiger im Vereinseigentum stehender Geräte und Gegenstände

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der SCB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 4

#### Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied:
  - a. im Sportsportbund Bonn e.V.,
  - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Mitgliederversammlung den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

### § 5

#### Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft kann jeder natürlichen Person gewährt werden, die den Segelsport auf der Grundlage des Amateurgedankens betreibt.
2. Die Mitgliedschaft kann aktiv, passiv oder eine Ehrenmitgliedschaft sein.
  - a. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
  - b. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Finanz- oder Sachmittel im Vordergrund. Sie nutzen die Angebote des Vereins nur eingeschränkt, soweit aktive Mitglieder hierdurch nicht beeinträchtigt sind. ~~Sie haben keinen Anspruch auf einen Stegplatz. Bei Wettfahrten können sie den Vereinsstander des SCB setzen.~~

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Schriftart: 8 Pt.

- c. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. ~~Ihnen steht Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewährt.~~
- 3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 4. Die Mitgliedschaft in anderen Segelsportvereinen ist zulässig.

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

## § 6

### Aufnahme und Austritt

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden des minderjährigen Vereinsmitgliedes aufzukommen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der ~~geschäftsführende~~ Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Zeitpunkt, frühestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch die sechs Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres beim ~~geschäftsführenden~~ Vorstand schriftlich eingegangene Austrittserklärung, durch Ausschluss oder Tod sowie durch die Auflösung des Vereins. Im Beitrittsjahr besteht ein beiderseitiges fristloses Sonderkündigungsrecht bis zum 15.11. des Jahres.
- 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 7. Die aktive Mitgliedschaft kann ~~im Einzelfall~~ auf schriftlichen Antrag ohne Einhaltung einer Frist ab dem Folgejahr in eine passive Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 2b) umgewandelt werden. ~~Eine Rückumwandlung ist möglich.~~

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Schriftart: 8 Pt.



8. ~~Eine~~ Die ursprünglich passive Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag jederzeit in eine aktive Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 2a) umgewandelt werden. In diesem Fall ist der Differenzbetrag zu dem zum Zeitpunkt der Umwandlung geltenden Jahresbeitrag zu zahlen.

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder des SCB sind berechtigt, die clubeigenen Einrichtungen, Anlagen und Boote nach Maßgabe der bestehenden Nutzungsordnungen des Clubs zu benutzen. Sie haben Anspruch auf einen Stegplatz nach Maßgabe der ~~Club-Warteliste~~, die jährlich mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung veröffentlicht wird.

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

2. Die aktiven Mitglieder über 18 Jahre sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Zahl von Arbeitsstunden oder ersatzweise die dafür festgesetzte Geldsumme zu leisten. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

Formatiert: Unterstrichen

3. Passive Mitglieder sind berechtigt, die clubeigenen Einrichtungen und Anlagen zu benutzen. Sie haben keinen Anspruch auf Nutzung der clubeigenen Boote oder auf einen Liegeplatz. Zur Ableistung von Arbeitsstunden sind sie nicht verpflichtet.

Formatiert: Unterstrichen

- ~~2.~~ Mitglieder, die das ~~18.~~ 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Durchgestrichen

- ~~3.4.~~ Die unter Abs. 2 genannten Mitglieder sind berechtigt, Anträge in der Mitgliederversammlung einzubringen.

Formatiert: Durchgestrichen

- 4.5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, Nutzungsentgelte, Beiträge für die Nichtleistung von Arbeitsstunden für Zwecke des Clubs und Umlagen ~~sowie ggfs. Stegplatzmieten~~ zu den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Terminen zu leisten. Ein außerordentlicher Beitrag (Umlage) kann erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf den dreifachen üblichen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Den Beschluss zur Erhebung sowie die Festsetzung der Höhe der Umlage trifft die Mitgliederversammlung.

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Durchgestrichen

- ~~5.6.~~ Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Formatiert: Durchgestrichen

- ~~6.7.~~  Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die die Mitgliederversammlung durch Beschluss festsetzt.

- ~~7.8.~~  Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

- ~~8.9.~~  Kann der Bankinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Formatiert: Schriftart: 8 Pt.

~~9.10.~~ Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

~~10.11.~~ Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

~~11.12.~~ Der ~~geschäftsführende~~ Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

~~12.13.~~ Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

~~13.14.~~ Die aktiven Mitglieder über 18 Jahre sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Zahl von Arbeitsstunden oder ersatzweise die dafür festgesetzte Geldsumme zu leisten.

~~14.15.~~ Stegplatzinhaber sind verpflichtet, den zugewiesenen Stegplatz in Ordnung zu halten, das Boot sachgerecht zu vertäuen sowie den Steg an dem im Stegverholplan angegebenen Termin selbst bzw. durch einen Vertreter zu kontrollieren und nötigenfalls zu verholen. Einzelheiten regelt die Steg- und Hausordnung.

~~15.16.~~ Passive Mitglieder sind berechtigt, die clubeigenen Einrichtungen und Anlagen zu benutzen. Sie haben keinen Anspruch auf Nutzung der clubeigenen Boote oder auf einen Liegeplatz. Zur Ableistung von Arbeitsstunden sind sie nicht verpflichtet.

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

## § 8

### Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Minderjährige Mitglieder ~~bis zum 16. Lebensjahr~~ sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Durchgestrichen

## § 9

### Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss

Formatiert: Schriftart: 8 Pt.

1. Stegplatzinhaber, die ihren Pflichten ~~nach § 7 Abs. 14~~ nicht nachkommen, haben jeweils zusätzlich drei Arbeitsstunden zu leisten, es sei denn, dass sie ihr Nichtverschulden nachweisen. ~~Im übrigen gilt § 7 Abs. 13 entsprechend.~~ Festgestellte Verstöße teilt der ~~geschäftsführende~~ Vorstand den Stegplatzinhabern ~~umgehend~~ bis zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres mit.
2. Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung oder die ~~Benutzungs~~ Ordnungen des Vereins, ~~z.B. Steg- und Hausordnung, Bootsordnung,~~ verstoßen, können unbeschadet des Abs. 1 durch Vorstandsbeschluss bis zur Dauer von drei Monaten von der Benutzung der clubeigenen Einrichtungen, Boote und Anlagen ausgeschlossen werden. Eine etwaige Schadensersatzpflicht ~~gegenüber dem Verein~~ bleibt unberührt.
3. ~~Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied~~
  - a. ~~trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;~~
  - b. ~~grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;~~
  - c. ~~in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.~~
4. ~~Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand einstimmig auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.~~
5. ~~Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.~~
6. ~~Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.~~
7. ~~Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.~~
8. ~~Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.~~
9. ~~Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.~~
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. ~~trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;~~
  - b. ~~grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;~~
  - c. ~~in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.~~
4. Über den Ausschluss entscheidet der ~~geschäftsführende~~ Vorstand ~~einstimmig~~ auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes ~~volljährige~~ Mitglied berechtigt.
5. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ~~kann~~ ~~wird~~ aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung ~~zu~~ nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom ~~geschäftsführenden~~ Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

- Formatiert: Durchgestrichen
- Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm
- Formatiert: Durchgestrichen
- Formatiert: Durchgestrichen
- Formatiert: Unterstrichen
- Formatiert: Durchgestrichen
- Formatiert: Durchgestrichen
- Formatiert: Unterstrichen
- Formatiert: Durchgestrichen
- Formatiert: Unterstrichen
- Formatiert: Unterstrichen
- Formatiert: Unterstrichen, Durchgestrichen
- Formatiert: Unterstrichen
- Formatiert: Unterstrichen, Durchgestrichen
- Formatiert: Unterstrichen
- Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm
- Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 2 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,9 cm + Einzug bei: 2,54 cm
- Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm
- Formatiert: Durchgestrichen
- Formatiert: Unterstrichen
- Formatiert: Unterstrichen
- Formatiert: Durchgestrichen
- Formatiert: Durchgestrichen
- Formatiert: Schriftart: 8 Pt.

- 6. ~~Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Dreiviertelmehrheit.~~
- 7. ~~Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.~~
- 8. ~~Der Beschluss einschließlich Begründung ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.~~
- 9. ~~Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.~~

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Nicht unterstrichen

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Durchgestrichen

## § 10 Vereinsorgane

- 1. Organe des SCB sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. ~~der geschäftsführende Vorstand~~ und
  - c. die Jugendversammlung.

Formatiert: Durchgestrichen

## § 11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ~~der geschäftsführende Vorstand~~ zuständig. ~~Der geschäftsführende Vorstand~~ kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist ~~der geschäftsführende Vorstand~~ ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist ~~der geschäftsführende Vorstand~~ ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Mitgliederversammlung kann durch

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Schriftart: 8 Pt.

Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- Einzelheiten kann die Finanzordnung oder die Geschäftsordnung des Vorstandes regeln.
- Den Mitgliedern des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes wird als Ehrenamtspauschale der Jahresbeitrag eines Hauptmitgliedes nach der jeweils gültigen Finanzordnung erlassen. Die Ehrenamtspauschale darf den geltenden steuerfreien Höchstsatz [z.Zt. 3.000 €] nicht überschreiten.

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Schriftart: Kursiv, Unterstrichen

## § 12

### Die ordentliche Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom ~~geschäftsführenden~~ Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben oder ~~E-M~~ail an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der ~~geschäftsführende~~ Vorstand durch Beschluss fest.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei sieben anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung oder zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Schriftart: 8 Pt.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. ~~Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.~~ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung durch Stimmenübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Auf ein Mitglied können jedoch nicht mehr als drei Stimmen übertragen werden. Die Stimmübertragung ist durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. →
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ~~geschäftsführenden~~ Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung oder zur Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

### § 13

#### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
  - a. die Genehmigung des Jahresberichts des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes und des Kassenwartes für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich der Entlastung des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes und des Kassenwartes;
  - b. die Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. 54;
  - c. die Bestimmung der Richtlinien des Vereinslebens (z.B. Haus- und Stegordnung) und die Entscheidung von Grundsatzfragen und größeren Anschaffungen;
  - d. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes, der Revisoren und eines Ersatzrevisors sowie die Bestätigung des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt wird;
  - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
  - f. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
  - g. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes.

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

Formatiert: Durchgestrichen

### § 14

#### Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der ~~geschäftsführende~~ Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20-% aller Mitglieder schriftlich

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Schriftart: 8 Pt.

unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom ~~geschäftsführenden~~ Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 12 und 13 entsprechend.

Formatiert: Durchgestrichen

## § 15

### Der ~~geschäftsführende~~ Vorstand

Formatiert: Durchgestrichen

1. Der ~~geschäftsführende~~ Vorstand des SCB ~~gem. § 26 BGB (Vorstand)~~ besteht aus dem/~~der~~

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

a. ~~ersten~~ <sup>4</sup> Vorsitzenden

Formatiert: Unterstrichen

b. stellvertretenden Vorsitzenden

Formatiert: Unterstrichen

c. Kassenwart/~~in~~

Formatiert: Durchgestrichen

d. Sportwart/~~in~~

e. Hafenwart/~~in~~

f. Schriftführer/~~in~~

g. Jugendwart/~~in~~

2. ~~Soweit eine Position im geschäftsführenden Vorstand nicht besetzt werden kann, wird diese Position kommissarisch von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übernommen.~~

Formatiert: Durchgestrichen

3. ~~Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB vertreten. Er wird gebildet aus dem~~

~~h. ersten Vorsitzenden~~

~~i. stellvertretenden Vorsitzenden~~

~~j. Kassenwart/in.~~

Formatiert: Standard, Abstand Nach: 0 Pt., Zeilenabstand: 1,5 Zeilen, Nummerierte Liste + Ebene: 2 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,9 cm + Tabstopp nach: 2,54 cm + Einzug bei: 2,54 cm, Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text nicht anpassen, Leerraum zwischen asiatischem Text und Zahlen nicht anpassen

4. ~~Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder Kassenwart vertreten. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.~~

Formatiert: Durchgestrichen

5. ~~Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.~~

Formatiert: Durchgestrichen

6. ~~Soweit eine Position im geschäftsführenden Vorstand nicht besetzt werden kann, wird diese Position kommissarisch von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übernommen.~~

~~3.~~

4-7. Aufgabe des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes ist die Leitung und

Formatiert: Durchgestrichen

Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:

Formatiert: Schriftart: 8 Pt.

- a. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- b. die Planung und Durchführung von segelsportlichen Veranstaltungen;
- c. der Vorschlag der Beiträge gemäß § 7 Abs. 54 und ihrer Höhe zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
- d. die Entsendung von Vertretern des SCB zu Veranstaltungen anderer Organisationen, Arbeitsgremien, Fort- und Weiterbildung oder ähnlichen Aufgaben;
- e. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- f. die Überwachung der Einhaltung der Satzung und Bestimmungen des SCB;
- g. die Beantragung und Ausgabe der Zulassungen für Boote beim Wasserverband Eifel/Rur (WVER);
- h. die Vergabe von Stegplätzen.

Formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

Der ~~geschäftsführende~~ Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Formatiert: Durchgestrichen

~~5-8.~~ Der ~~geschäftsführende~~ Vorstand kann Ausschüsse bilden.

Formatiert: Durchgestrichen

~~6-9.~~ Der ~~geschäftsführende~~ Vorstand kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.

Formatiert: Durchgestrichen

~~7-10.~~ Der ~~geschäftsführende~~ Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer ~~geschäftsführender~~ Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher ~~schriftlich~~ erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes vorzeitig aus, so kann der ~~geschäftsführende~~ Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

~~8-11.~~ Sitzungen des Vorstands werden durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter einberufen. Die Mitglieder des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes haben in der Sitzung des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vorstandsmitglieds, dass die Sitzung leitet. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter laut der Vertreterregelung einberufen. Der ~~geschäftsführende~~ Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

~~9-12.~~ Beschlüsse des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. sind zu protokollieren.

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Schriftart: 8 Pt.



### Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 24~~25~~. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a. der Jugendwart und
  - b. die Jugendversammlung
- ~~4. Der Jugendwart ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.~~
5. Das ~~nähere-Nähere~~ regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

### § 17

#### Revisoren

1. Die Geschäftsführung des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes, insbesondere die des Kassenwartes, ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Revisoren, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, eigenverantwortlich zu prüfen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Revisoren haben bei festgestellter ordnungsgemäßer und wirtschaftlicher Geschäftsführung - evtl. nach Beseitigung festgestellter Mängel - den Antrag auf Entlastung des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes in der Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Revisoren dürfen nicht dem ~~geschäftsführenden~~ Vorstand angehören.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

### § 18

#### Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes folgende Ordnungen:
  - a. Finanzordnung,
  - b. Steg- und Hausordnung,
  - c. Geschäftsordnung,
  - d. Datenschutzordnung und
  - e. bei Bedarf gegebenenfalls weitere Ordnungen.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Schriftart: 8 Pt.

| Segel-Club Bonn e.V. (SCB)

Stand: ~~31~~0.03.2025~~19~~

|

Formatiert: Schriftart: 8 Pt.

## § 19 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 20 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3-4. Einzelheiten werden in einer Datenschutzordnung näher bestimmt.

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Schriftart: 8 Pt.

**§ 21**  
**Auflösung**

1. Die Auflösung des SCB kann von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einladung zu dieser eigens zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher stattfinden.
3. Kommt trotz ordnungsgemäßer Einladung die vorgeschriebene Dreiviertelmehrheit mangels ausreichender Beteiligung nicht zustande, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann mit Dreiviertelmehrheit der in dieser Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ~~ist~~ sind im Falle der Auflösung der ~~geschäftsführende Vorstand, 1. und der 2. Vorsitzende~~ als Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und zur Hälfte an die DLRG Bezirk Aachen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ~~haben hat~~, ersatzweise an eine andere gemeinnützige –Institution im Bereich des Wassersports.
6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Unterstrichen

**§ 22**  
**Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.03.20~~25~~19 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Schriftart: 8 Pt.

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der im Jahre 1973 gegründete Verein führt die Bezeichnung Segel-Club Bonn e.V. (SCB).
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. VR 3753 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Bonn; er unterhält an der Rurtalsperre Schwammenauel eine clubeigene Steganlage.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege gemeinsamer Ziele und Angelegenheiten des deutschen Segelsports unter besonderer Berücksichtigung der gesundheitlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch den Segelsport. Neben der Förderung und Pflege des Ausgleichssports zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge, des Wettsegelns, Fahrtensegelns, Jugendsegelns und internationaler Begegnungen der segelnden Jugend führt der Verein Lehrgänge zur Erlangung der Führerscheine des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) durch.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - c. die Beteiligung an Regatten und sonstigen Wettfahrten;
  - d. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - e. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, sowie Wettfahrtleitern und Schiedsrichtern;
  - f. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - g. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Steganlage, Boote und sonstiger im Vereinseigentum stehender Geräte und Gegenstände

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der SCB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4**

#### **Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied:
  - a. im Stadtsportbund Bonn e.V.,
  - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Mitglieder-versammlung den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **§ 5 Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft kann jeder natürlichen Person gewährt werden, die den Segelsport auf der Grundlage des Amateurgedankens betreibt.
2. Die Mitgliedschaft kann aktiv, passiv oder eine Ehrenmitgliedschaft sein.
  - a. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
  - b. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Finanz- oder Sachmittel im Vordergrund. Sie nutzen die Angebote des Vereins nur eingeschränkt, soweit aktive Mitglieder hierdurch nicht beeinträchtigt sind. Bei Wettfahrten können sie den Vereinsstander des SCB setzen.
  - c. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Die Mitgliedschaft in anderen Segelsportvereinen ist zulässig.

## **§ 6 Aufnahme und Austritt**

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden des minderjährigen Vereinsmitgliedes aufzukommen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Zeitpunkt, frühestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch die sechs Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich eingegangene Austrittserklärung, durch Ausschluss oder Tod sowie durch die Auflösung des Vereins. Im Beitrittsjahr besteht ein beiderseitiges fristloses Sonderkündigungsrecht bis zum 15.11. des Jahres.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
7. Die aktive Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag ohne Einhaltung einer Frist ab dem Folgejahr in eine passive Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 2b) umgewandelt werden.
8. Eine passive Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag jederzeit in eine aktive Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 2a) umgewandelt werden. In diesem Fall ist der Differenzbetrag zu dem zum Zeitpunkt der Umwandlung geltenden Jahresbeitrag zu zahlen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die aktiven Mitglieder des SCB sind berechtigt, die clubeigenen Einrichtungen, Anlagen und Boote nach Maßgabe der bestehenden Nutzungsordnungen des Clubs zu benutzen. Sie haben Anspruch auf einen Stegplatz nach Maßgabe der Warteliste.
2. Die aktiven Mitglieder über 18 Jahre sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Zahl von Arbeitsstunden oder ersatzweise die dafür festgesetzte Geldsumme zu leisten. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
3. Passive Mitglieder sind berechtigt, die clubeigenen Einrichtungen und Anlagen zu benutzen. Sie haben keinen Anspruch auf Nutzung der clubeigenen Boote oder auf einen Liegeplatz. Zur Ableistung von Arbeitsstunden sind sie nicht verpflichtet.
4. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, Anträge in der Mitgliederversammlung einzubringen.

5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, Nutzungsentgelte, Beiträge für die Nichtleistung von Arbeitsstunden für Zwecke des Clubs und Umlagen zu den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Terminen zu leisten. Ein außerordentlicher Beitrag (Umlage) kann erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf den dreifachen üblichen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Den Beschluss zur Erhebung sowie die Festsetzung der Höhe der Umlage trifft die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
8. Stegplatzinhaber sind verpflichtet, den zugewiesenen Stegplatz in Ordnung zu halten, das Boot sachgerecht zu vertäuen sowie den Steg an dem im Stegverholplan angegebenen Termin selbst bzw. durch einen Vertreter zu kontrollieren und nötigenfalls zu verholen. Einzelheiten regelt die Steg- und Hausordnung.

## **§ 8**

### **Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Minderjährige Mitglieder sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## **§ 9**

### **Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss**

1. Stegplatzinhaber, die ihren Pflichten nicht nachkommen, haben jeweils zusätzlich drei Arbeitsstunden zu leisten, es sei denn, dass sie ihr Nichtverschulden nachweisen. Festgestellte Verstöße teilt der Vorstand den Stegplatzinhabern umgehend mit.
2. Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen, können unbeschadet des Abs. 1 durch Vorstandsbeschluss bis zur Dauer von drei Monaten von der Benutzung der clubeigenen Einrichtungen, Boote und Anlagen ausgeschlossen werden. Eine etwaige Schadensersatzpflicht gegenüber dem Verein bleibt unberührt.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes volljährige Mitglied berechtigt.
5. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
6. Der Vorstand entscheidet mit Dreiviertelmehrheit.
7. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
8. Der Beschluss einschließlich Begründung ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Vereinsorgane**

Organe des SCB sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand und
- c. die Jugendversammlung.

## § 11

### **Vergütung der Organmitglieder, Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüf-fähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung oder die Geschäftsordnung des Vorstandes regeln.
7. Den Mitgliedern des Vorstandes wird als Ehrenamtspauschale der Jahresbeitrag eines Hauptmitgliedes nach der jeweils gültigen Finanzordnung erlassen. Die Ehrenamtspauschale darf den geltenden steuer-freien Höchstsatz nicht überschreiten.

## § 12

### **Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben oder E-Mail an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei sieben anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung oder zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung durch Stimmenübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Auf ein Mitglied können jedoch nicht mehr als drei Stimmen übertragen werden. Die Stimmübertragung ist durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung oder zur Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.



**§ 13****Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

- a. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenwartes für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich der Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes;
- b. die Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. 5;
- c. die Bestimmung der Richtlinien des Vereinslebens (z.B. Haus- und Stegordnung) und die Entscheidung von Grundsatzfragen und größeren Anschaffungen;
- d. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Revisoren und eines Ersatzrevisors sowie die Bestätigung des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt wird;
- e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- f. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- g. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes.

**§ 14****Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 12 und 13 entsprechend.

**§ 15****Der Vorstand**

1. Der Vorstand des SCB besteht aus dem/der
  - a. ersten Vorsitzenden
  - b. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. Kassenwart/in
  - d. Sportwart/in
  - e. Hafenwart/in
  - f. Schriftführer/in
  - g. Jugendwart/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB vertreten. Er wird gebildet aus dem/der
  - a. ersten Vorsitzenden
  - b. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. Kassenwart/in.Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
4. Soweit eine Position im Vorstand nicht besetzt werden kann, wird diese Position kommissarisch von einem Mitglied des Vorstandes übernommen.
5. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins;
  - b. die Planung und Durchführung von segelsportlichen Veranstaltungen;
  - c. der Vorschlag der Beiträge gemäß § 7 Abs. 5 und ihrer Höhe zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
  - d. die Entsendung von Vertretern des SCB zu Veranstaltungen anderer Organisationen, Arbeitsgremien, Fort- und Weiterbildung oder ähnlichen Aufgaben;
  - e. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
  - f. die Überwachung der Einhaltung der Satzung und Bestimmungen des SCB;
  - g. die Beantragung und Ausgabe der Zulassungen für Boote beim Wasserverband Eifel/Rur;
  - h. die Vergabe von Stegplätzen.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
7. Der Vorstand kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
9. Sitzungen des Vorstands werden durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Teilnehmer gefasst.

### **§ 16 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a. der Jugendwart und
  - b. die Jugendversammlung
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 17 Revisoren**

1. Die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die des Kassenwartes, ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Revisoren, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, eigenverantwortlich zu prüfen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Revisoren haben bei festgestellter ordnungsgemäßer und wirtschaftlicher Geschäftsführung - evtl. nach Beseitigung festgestellter Mängel - den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 18 Vereinsordnungen**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes folgende Ordnungen:
  - a. Finanzordnung,
  - b. Steg- und Hausordnung,
  - c. Geschäftsordnung,
  - d. Datenschutzordnung und
  - e. bei Bedarf gegebenenfalls weitere Ordnungen.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 19 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 20 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Einzelheiten werden in einer Datenschutzordnung näher bestimmt.

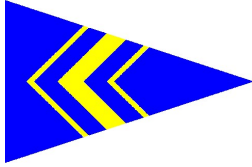
## **§ 21 Auflösung**

1. Die Auflösung des SCB kann von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einladung zu dieser eigens zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher stattfinden.
3. Kommt trotz ordnungsgemäßer Einladung die vorgeschriebene Dreiviertelmehrheit mangels ausreichender Beteiligung nicht zustande, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann mit Dreiviertelmehrheit der in dieser Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der geschäftsführende Vorstand als Liquidator des Vereins bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und zur Hälfte an die DLRG Bezirk Aachen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, ersatzweise an eine andere gemeinnützige Institution im Bereich des Wassersports.
6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.03.2025 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Antrag  
Änderung  
Steg- und  
Hausordnung



# Segel-Club Bonn e.V. (SCB)

## Revier Rursee

Postanschrift:

Segel-Club Bonn e.V. Postfach 14 03 17 53058 Bonn

Bonn, den 30.03.2025

## Antrag auf Änderung der Steg- und Hausordnung zur Abstimmung bei der Jahreshauptversammlung am 30.03.2025

Aufgrund der neuen Vorgaben des WVER und der Überarbeitung der Vereins-satzung wurde die Gelegenheit genutzt, auch die Steg- und Hausordnung des SCB zu überarbeiten.

Neben einem einheitlichen Format wurde in § 2 (1) die zulässige Boots-Maßzahl um die Angaben "derzeit" und "über alles" ergänzt.

Der Vorstand beantragt, der überarbeiteten Steg- und Hausordnung des SCB zu-zustimmen.

Der Vorstand

## STEG- UND HAUSORDNUNG

### § 1

- (1) Jedes Mitglied des SCB ist verpflichtet, die Steganlage in allen ihren Teilen am Ufer und auf dem Rursee pfleglich zu behandeln und zu erhalten.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind gehalten, kleinere Mängel oder Schäden unverzüglich selbst zu beheben, größere Schäden dem Hafewart oder einem anderen Vorstandsmitglied des SCB unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Stegplatzinhaber ist insbesondere verpflichtet, den ihm zugewiesenen Liegeplatz in Ordnung zu halten und sein bzw. ein ihm zur Betreuung übergebenes Boot fachgerecht zu vertäuen sowie die Sicherheit der Leinen und der Belegeinrichtungen ständig zu überprüfen. Er hat auch für Abhilfe zu sorgen, falls er bei anderen Booten, deren Besitzer nicht anwesend sind, Schäden der erwähnten Art feststellt. Die Festmacher der Boote sind stegseitig nur an den vorgesehenen Belegeinrichtungen (Augbolzen oder Ringe) zu befestigen. Hierzu sind ausschließlich geeignete Schäkkel oder Karabinerhaken zu verwenden.
- (4) Boote mit einer Länge über alles bis 5 m sind mit Tampen von mindestens 8 mm Stärke, größere Boote mit Tampen von mindestens 10 mm Stärke festzumachen.
- (5) Die Abfenderung der Boote obliegt den Liegeplatzinhabern.
- (6) Das Trocknen von gesetzten Segeln ist nur bei gefierten Schoten und mit Augenmaß zulässig, damit Verletzungen von Personen oder Beschädigungen von Sachwerten vermieden werden.

### § 2

- (1) Mit Rücksicht auf die vom Wasserverband Eifel-Rur (WVER) geprüfte statische Belastbarkeit und die räumlichen Verhältnisse der Steganlage sind nur Boote bis zu einer Maßzahl von **derzeit** 22 (Länge mal Breite **über alles**) zulässig.
- (2) Vor dem Zuwasserlassen oder dem Verbringen an den Steg ist das jeweilige Boot/Surfbrett mit der vorgeschriebenen Befahrensmarke des WVER zu versehen. Bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres ist dem Hafewart anzuzeigen, ob für die folgende Saison eine andere oder keine Befahrensmarke gewünscht wird. Bestellte Marken sind in jedem Falle abzunehmen. Ein Wechsel des Bootes ist unter Angabe des neuen Typs und der veränderten Maße anzuzeigen.
- (3) Die Bestimmungen des WVER sind zu beachten.

### § 3

- (1) Im Gebiet der Steganlage ist beim An- und Ablegen besonders vorsichtig zu manövrieren.
- (2) Die Benutzung von Motoren ist nur nach Maßgabe der vom Regierungspräsidenten und dem WVER ergangenen Regelung zulässig.

### § 4

Liegeplätze sowie Plätze für kleinere Boote und Surfbretter bzw. StandUpBoards werden auf Vorschlag des Hafewarts vom Vorstand zugeteilt.

### § 5

- (1) Der Hafewart ist im Rahmen der Satzung für die Beachtung und Durchführung dieser Steg- und Hausordnung zuständig. Er nimmt das Hausrecht wahr und ist auch insoweit den Mitgliedern des SCB sowie Gästen gegenüber berechtigt, Anordnungen zu treffen.
- (2) Dem Hafewart obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - ständige Überprüfung der Steganlage auf ihre Betriebssicherheit,
  - Behebung kleinerer Störungen oder Schäden durch Sofortmaßnahmen; hierbei ist er berechtigt, anwesende Clubmitglieder zur Mithilfe aufzufordern,
  - Meldung größerer Schäden an den Vorstand; bei unmittelbar bevorstehender Gefahr ist er berechtigt, das Erforderliche zur Beseitigung selbst zu veranlassen,
  - Beratung aller Mitglieder in technischen Fragen, die mit der Steganlage zusammenhängen,
  - Aufforderung zum Arbeitseinsatz,
  - Leitung und Überwachung des angesetzten Arbeitseinsatzes,

- Anordnung zur Abstellung von mangelhafter oder schadhafter Vertäuung von Booten,
  - Vorschlag des Stegbelegungsplans vor dem Beginn der Saison,
  - Zuteilung der Gastliegeplätze.
- (3) Der Hafewart kann dem Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Gehilfen vorschlagen.
- (4) Für die Betreuung des Winterlagers ist ein vom Vorstand bestelltes Mitglied des SCB, anderenfalls der Hafewart zuständig.

#### § 6

- (1) Der Steg ist von den im Plan eingeteilten Liegeplatzinhabern zu verholten. Im Verhinderungsfall ist von dem Verholpflichtigen ein Vertreter zu stellen. Das Verholen ist in das in den Clubräumen ausgelegte Stegverholbuch einzutragen. Auch der Wasserstand und der Zustand des Steges ist zu dokumentieren. Zum Verholen gehört die Sichtkontrolle, ob oder inwieweit am Steg Schäden aufgetreten sind sowie die Reinigung der Zugangstreppe. Bei einer Clubveranstaltung hat die Stegverholcrew die vorstehenden Aufgaben vorher durchzuführen.
- (2) Bei Schäden am Steg oder in den Clubräumen ist jedes Clubmitglied verpflichtet, unverzüglich den Hafewart oder ein anderes Vorstandsmitglied zu unterrichten.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass die Seile von den Ösen an der Treppe gelöst werden, damit der Steg bei steigendem Wasserstand nicht unter Wasser gezogen wird.

#### § 7

- (1) Nichtschwimmer sind verpflichtet, auf dem Steg eine geprüfte Schwimmweste zu tragen.
- (2) Wegen der damit verbundenen Unfallgefahr ist das Laufen auf dem Steg nicht gestattet.
- (3) Die Fähre ist vorsichtig und pfleglich zu benutzen. Das Spielen darauf oder damit ist untersagt.
- (4) Tiere sind am Steg und in den Clubräumen stets unter Kontrolle zu halten.

#### § 8

Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### § 9

Die Zugangstore der Steganlage sind auch während des Saisonbetriebes tagsüber zu verschließen.

#### § 10

- (1) Das Duschen ist nach 22.00 Uhr nicht gestattet. Rundfunkgeräte u.ä. sind mit Zimmerlautstärke zu betreiben.
- (2) Die Küche und ihre Ausstattung ist nach Benutzung in einem sauberen Zustand zu verlassen.
- (3) Die Hausordnung des Vermieters ist einzuhalten.

#### § 11

Ergänzende Aushänge in den Clubräumen und am Steg sind zu beachten.

#### § 12

Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ist die Haftung des SCB oder seines Vorstandes gegenüber den Mitgliedern oder Dritten bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des SCB ausgeschlossen, es sei denn, dass und soweit Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung der Sporthilfe e.V., Lüdenscheid, gewährt wird.

#### § 13

Gäste sind auf dem Steg und in den Clubräumen willkommen. Sie sind durch das Clubmitglied auf die einschlägigen Bestimmungen dieser Steg- und Hausordnung hinzuweisen.

#### § 14

Diese Steg- und Hausordnung wurde von der Mitgliederversammlung des SCB am 10. März 1988 angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist durch die Mitgliederversammlungen des SCB am 19. März 2003, und auf der Mitgliederversammlung des SCB am 27. September 2020 und am 30. März 2025 aktualisiert und ergänzt worden.

## STEG- UND HAUSORDNUNG

### § 1

1. Jedes Mitglied des SCB ist verpflichtet, die Steganlage in allen ihren Teilen am Ufer und auf dem Rursee pfleglich zu behandeln und zu erhalten.
2. Die aktiven Mitglieder sind gehalten, kleinere Mängel oder Schäden unverzüglich selbst zu beheben, größere Schäden dem Hafewart oder einem anderen Vorstandsmitglied des SCB unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Stegplatzinhaber ist insbesondere verpflichtet, den ihm zugewiesenen Liegeplatz in Ordnung zu halten und sein bzw. ein ihm zur Betreuung übergebenes Boot fachgerecht zu vertäuen sowie die Sicherheit der Leinen und der Belegeinrichtungen ständig zu überprüfen. Er hat auch für Abhilfe zu sorgen, falls er bei anderen Booten, deren Besitzer nicht anwesend sind, Schäden der erwähnten Art feststellt. Die Festmacher der Boote sind stegseitig nur an den vorgesehenen Belegeinrichtungen (Augbolzen oder Ringe) zu befestigen. Hierzu sind ausschließlich geeignete Schäkkel oder Karabinerhaken zu verwenden.
4. Boote mit einer Länge über alles bis 5 m sind mit Tampen von mindestens 8 mm Stärke, größere Boote mit Tampen von mindestens 10 mm Stärke festzumachen.
5. Die Abfenderung der Boote obliegt den Liegeplatzinhabern.
6. Das Trocknen von gesetzten Segeln ist nur bei gefierten Schoten und mit Augenmaß zulässig, damit Verletzungen von Personen oder Beschädigungen von Sachwerten vermieden werden.

### § 2

1. Mit Rücksicht auf die vom Wasserverband Eifel-Rur (WVER) geprüfte statische Belastbarkeit und die räumlichen Verhältnisse der Steganlage sind nur Boote bis zu einer Maßzahl von derzeit 22 (Länge mal Breite über alles) zulässig.
2. Vor dem Zuwasserlassen oder dem Verbringen an den Steg ist das jeweilige Boot/Surfbrett mit der vorgeschriebenen Befahrensmarke des WVER zu versehen. Bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres ist dem Hafewart anzuzeigen, ob für die folgende Saison eine andere oder keine Befahrensmarke gewünscht wird. Bestellte Marken sind in jedem Falle abzunehmen. Ein Wechsel des Bootes ist unter Angabe des neuen Typs und der veränderten Maße anzuzeigen.
3. Die Bestimmungen des WVER sind zu beachten.

### § 3

1. Im Gebiet der Steganlage ist beim An- und Ablegen besonders vorsichtig zu manövrieren.
2. Die Benutzung von Motoren ist nur nach Maßgabe der vom Regierungspräsidenten und dem WVER ergangenen Regelung zulässig.

### § 4

Liegeplätze sowie Plätze für kleinere Boote und Surfbretter bzw. StandUpBoards werden auf Vorschlag des Hafewarts vom Vorstand zugeteilt.

### § 5

1. Der Hafewart ist im Rahmen der Satzung für die Beachtung und Durchführung dieser Steg- und Hausordnung zuständig. Er nimmt das Hausrecht wahr und ist auch insoweit den Mitgliedern des SCB sowie Gästen gegenüber berechtigt, Anordnungen zu treffen.
2. Dem Hafewart obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. ständige Überprüfung der Steganlage auf ihre Betriebssicherheit,
  - b. Behebung kleinerer Störungen oder Schäden durch Sofortmaßnahmen; hierbei ist er berechtigt, anwesende Clubmitglieder zur Mithilfe aufzufordern,
  - c. Meldung größerer Schäden an den Vorstand; bei unmittelbar bevorstehender Gefahr ist er berechtigt, das Erforderliche zur Beseitigung selbst zu veranlassen,
  - d. Beratung aller Mitglieder in technischen Fragen, die mit der Steganlage zusammenhängen,
  - e. Aufforderung zum Arbeitseinsatz,
  - f. Leitung und Überwachung des angesetzten Arbeitseinsatzes,



- g. Anordnung zur Abstellung von mangelhafter oder schadhafter Vertäuung von Booten,
  - h. Vorschlag des Stegbelegungsplans vor dem Beginn der Saison,
  - i. Zuteilung der Gastliegeplätze.
3. Der Hafewart kann dem Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Gehilfen vorschlagen.
  4. Für die Betreuung des Winterlagers ist ein vom Vorstand bestelltes Mitglied des SCB, anderenfalls der Hafewart zuständig.

#### § 6

1. Der Steg ist von den im Plan eingeteilten Liegeplatzinhabern zu verholen. Im Verhinderungsfall ist von dem Verholpflichtigen ein Vertreter zu stellen. Das Verholen ist in das in den Clubräumen ausgelegte Stegverholbuch einzutragen. Auch der Wasserstand und der Zustand des Steges ist zu dokumentieren. Zum Verholen gehört die Sichtkontrolle, ob oder inwieweit am Steg Schäden aufgetreten sind sowie die Reinigung der Zugangstreppe. Bei einer Clubveranstaltung hat die Stegverholcrew die vorstehenden Aufgaben vorher durchzuführen.
2. Bei Schäden am Steg oder in den Clubräumen ist jedes Clubmitglied verpflichtet, unverzüglich den Hafewart oder ein anderes Vorstandsmitglied zu unterrichten.
3. Es ist darauf zu achten, dass die Seile von den Ösen an der Treppe gelöst werden, damit der Steg bei steigendem Wasserstand nicht unter Wasser gezogen wird.

#### § 7

1. Nichtschwimmer sind verpflichtet, auf dem Steg eine geprüfte Schwimmweste zu tragen.
2. Wegen der damit verbundenen Unfallgefahr ist das Laufen auf dem Steg nicht gestattet.
3. Die Fähre ist vorsichtig und pfleglich zu benutzen. Das Spielen darauf oder damit ist untersagt.
4. Tiere sind am Steg und in den Clubräumen stets unter Kontrolle zu halten.

#### § 8

Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### § 9

Die Zugangstore der Steganlage sind auch während des Saisonbetriebes tagsüber zu verschließen.

#### § 10

1. Das Duschen ist nach 22.00 Uhr nicht gestattet. Rundfunkgeräte u.ä. sind mit Zimmerlautstärke zu betreiben.
2. Die Küche und ihre Ausstattung ist nach Benutzung in einem sauberen Zustand zu verlassen.
3. Die Hausordnung des Vermieters ist einzuhalten.

#### § 11

Ergänzende Aushänge in den Clubräumen und am Steg sind zu beachten.

#### § 12

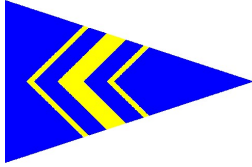
Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ist die Haftung des SCB oder seines Vorstandes gegenüber den Mitgliedern oder Dritten bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des SCB ausgeschlossen, es sei denn, dass und soweit Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung der Sporthilfe e.V., Lüdenscheid, gewährt wird.

#### § 13

Gäste sind auf dem Steg und in den Clubräumen willkommen. Sie sind durch das Clubmitglied auf die einschlägigen Bestimmungen dieser Steg- und Hausordnung hinzuweisen.

Diese Steg- und Hausordnung wurde von der Mitgliederversammlung des SCB am 10. März 1988 angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist durch die Mitgliederversammlungen des SCB am 19. März 2003, am 27. September 2020 und am 30. März 2025 aktualisiert und ergänzt worden.

Antrag  
Änderung  
Finanzordnung



# Segel-Club Bonn e.V. (SCB)

## Revier Rursee

Postanschrift:

Segel-Club Bonn e.V. Postfach 14 03 17 53058 Bonn

Bonn, den 30.03.2025

## Antrag auf Änderung der Finanzordnung zur Abstimmung bei der Jahreshauptversammlung am 30.03.2025

Mit Überarbeitung der Vereinssatzung wurden einige Passagen aus § 7 zur Abwicklung von Zahlungen durch die Mitglieder in die Finanzordnung ausgelagert. Dies wurde zum Anlass genommen, die Beiträge zu überarbeiten (moderate Rundungen), die Arbeitsstunden zu reduzieren, die Angaben zu den Gebühren des WVER zu entfernen und das Format zu vereinheitlichen. Die Änderungen sollen gleichzeitig mit der Satzungsänderung wirksam werden, die neuen Beiträge etc. erst zum Jahr 2026.

Der Vorstand beantragt, der überarbeiteten Finanzordnung des SCB zuzustimmen.

Der Vorstand

## Finanzordnung

### Jahresbeiträge für aktive Mitglieder

1) Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres	200	195,- €
<del>Je Segelboot am Steg oder</del> Pauschale für <u>Segel-/Clubboot</u> (ausgenommen ausschließliche Nutzer eines Familiensegelboots)	100	95,- €
2) jedes weitere Familienmitglied (Partner, Kinder)	50	45,- €
Schüler, Auszubildende und Studenten gelten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres als Kind der Familie		
Höchstbetrag für eine Familie	300	280,- €
3) Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (ohne Familie)	70	65,- €
<del>Je Segelboot am Steg oder</del> Pauschale für <u>Segel-/Clubboot</u>	70	65,- €
4) Schnuppermitgliedschaft ( <del>max. ein im Beitrittsjahr</del> )	100	95,- €
<del>Je Segelboot am Steg oder</del> Pauschale für <u>Segel-/Clubboot</u>	100	95,- €

Die Voraussetzungen für einen Beitrag nach 2) und 3) sind dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31.03. eines Jahres nachzuweisen.

### Jahresbeiträge für passive Mitglieder

1) Passives Mitglied	70	65,- €
2) Ehepaare/Lebensgemeinschaften	100	95,- €

Passive Mitglieder sind von der Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden befreit.

### Jahresstegplatzmiete

a) Ruder-Paddel-Angelboot für Mitglieder	50	45,- €
b) Ruder-Paddel-Angelboot für Gastlieger	100	65,- €

### Benutzungsgebühren

a) Übernachtung in der Vereinswohnung pro Person und Nacht	10	10,- €
b) Vereinsaußenborder ( <u>Elektromotor mit Zubehör</u> ) pro Benutzung	10	30,- €

### Arbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied, das am Jahresanfang mindestens 18 und höchstens 69 Jahre alt ist, hat in jedem Jahr **5 Arbeitsstunden** zu leisten oder ersatzweise **20,00 €** pro nicht geleisteter Stunde zu zahlen. ~~Von diesen zehn Arbeitsstunden sind nach Anordnung des Hafenwartes mindestens die Hälfte für den Steg und die Uferanlage zu leisten. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31.7. eines Jahres, sind im Erstjahr nur 5 Arbeitsstunden zu leisten.~~ Ehepaare und Lebensgemeinschaften sowie Familien gelten als ein Mitglied.

In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3.3.1982 die Arbeitsstunden erhöhen bzw. reduzieren oder bestimmten anderen Einsatzfeldern zuordnen.

In berechtigten Einzelfällen, z.B. Krankheit, Behinderung, Auslandsaufenthalt, etc. kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds die Anzahl der Arbeitsstunden reduzieren.

### Schlüssel

~~Ab 2021 werden~~ Schlüssel für Steg und Wohnung werden gegen eine Leihgebühr für einmalige Kostenbeteiligung von 40,- € (derzeitige Selbstkosten beim WVER) ausgegeben. ~~diese sind bei Austritt ohne Erstattung der Gebühr an den Vorstand zurückzugeben. Schlüssel sind bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückzugeben. Die geleistete Kostenbeteiligung verfällt und wird nicht zurückerstattet.~~

## **Gebühren für die Befahrensgenehmigung (Erlaubniskarte und Befahrensplakette) der Stauanlagen des Wasserverbandes Eifel-Rur für die Zeit vom 1. April bis 14. November**

- z. Zt., legt der WVER fest, in € -

Gebühr für	Wochenende	Woche	Jahr
Klasse I bis 4,9 m <sup>2</sup>		3,00	<b>15,00</b>
Klasse II 5 bis 12,9 m <sup>2</sup>	4,00	6,00	<b>30,00</b>
Klasse III 13 bis 17,9 m <sup>2</sup>	6,00	9,00	<b>60,00</b>
Klasse IV 18 bis 24,9 m <sup>2</sup>	10,00	15,00	<b>120,00</b>
Klasse V 25 bis 45,0 m <sup>2</sup>	16,00	24,00	<b>150,00</b>

### **Allgemeines**

Sämtliche Beiträge und Gebühren beziehen sich auf ein Kalenderjahr (1.1.-31.12.). Der Zahlungszeitpunktzeitraum für Jahresbeiträge und Stegplatzgebühren bzw. Clubbootpauschalen ist ~~der~~ 01.04. das erste Quartal jeden Jahres.

Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31.7. eines Jahres, ~~ist sind~~ im Erstjahr ~~je Segelboot am Steg oder als Pauschale für Clubboote~~ nur die halbe hälftige Gebühr Beiträge und Arbeitsstunden zu leisten.

Benutzungsgebühren und nicht geleistete Arbeitsstunden werden in der Zeit nach Abschluss der Saison und dem Jahresende abgerechnet, spätestens mit dem Beitrag für das Folgejahr.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr von 10,- € pro Vorgang, die die Mitgliederversammlung durch Beschluss festsetzt.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Für die Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren fallen 5,- € Aufwandsentschädigung an.

~~Ab 2021 werden Schlüssel für Steg und Wohnung werden gegen eine Leihgebühr für einmalige Kostenbeteiligung von 40,- € (derzeitige Selbstkosten beim WVER) ausgegeben., diese sind bei Austritt ohne Erstattung der Gebühr an den Vorstand zurückzugeben.~~

~~Schlüssel sind bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückzugeben. Die geleistete Kostenbeteiligung verfällt und wird nicht zurückerstattet.~~

### **Bankverbindung des Segel-Club Bonn e.V.**

IBAN: DE71 3705 0198 0029 0010 70

BIC: COLSDE33XXX Sparkasse Köln-Bonn

### **Gebühren WVER**

Wegen der Gebühren für die Befahrensgenehmigung (Erlaubniskarte, Befahrensplakette und ggfs. Motormarke) der Stauanlagen des Wasserverbandes Eifel-Rur für die Zeit vom 1. April bis 14. November wird auf die entsprechenden Informationen auf der Internetseite des WVER verwiesen.

Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung des SCB am 30. März 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung der geänderten Satzung in das Vereinsregister in Kraft. Die neuen Beiträge, Gebühren und Entgelte treten zum 1.1.2026 in Kraft.

## FINANZORDNUNG

### Jahresbeiträge für aktive Mitglieder

1. Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres	<b>200,- €</b>
Pauschale für Segel-/Clubboot	<b>100,- €</b>
(ausgenommen ausschließliche Nutzer eines Familiensegelboots)	
2. jedes weitere Familienmitglied (Partner, Kinder)	<b>50,- €</b>
Schüler, Auszubildende und Studenten gelten bis zur	
Vollendung des 24. Lebensjahres als Kind der Familie	
Höchstbetrag für eine Familie	<b>300,- €</b>
3. Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur	
Vollendung des 24. Lebensjahres ohne Familie	<b>70,- €</b>
Pauschale für Segel-/Clubboot	<b>70,- €</b>
4. Schnuppermitgliedschaft (im Beitrittsjahr)	<b>100,- €</b>
Pauschale für Segel-/Clubboot	<b>100,- €</b>

Die Voraussetzungen für einen Beitrag nach 2) und 3) sind dem Vorstand bis zum 31.03. eines Jahres nachzuweisen.

### Jahresbeiträge für passive Mitglieder

1. Passives Mitglied	<b>70,- €</b>
2. Ehepaare/Lebensgemeinschaften	<b>100,- €</b>

Passive Mitglieder sind von der Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden befreit.

### Jahresstegplatzmiete

1. Ruder-Paddel-Angelboot für Mitglieder	<b>50,- €</b>
2. Ruder-Paddel-Angelboot für Gastlieger	<b>100,- €</b>

### Benutzungsgebühren

1. Übernachtung in der Vereinswohnung pro Person und Nacht	<b>10,- €</b>
2. Vereinsaußenborder (Elektromotor mit Zubehör) pro Benutzung	<b>10,- €</b>

### Arbeitsstunden

1. Jedes aktive Mitglied, das am Jahresanfang mindestens 18 und höchstens 69 Jahre alt ist, hat im Jahr **5 Arbeitsstunden** zu leisten oder ersatzweise **20,00 €** pro nicht geleisteter Stunde zu zahlen. Ehepaare und Lebensgemeinschaften sowie Familien gelten als ein Mitglied.
2. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3.3.1982 die Arbeitsstunden erhöhen bzw. reduzieren oder bestimmten Einsatzfeldern zuordnen.
3. In berechtigten Einzelfällen, z.B. Krankheit, Behinderung, Auslandsaufenthalt, etc. kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds die Anzahl der Arbeitsstunden reduzieren.

### Schlüssel

Schlüssel für Steg und Wohnung werden gegen eine einmalige Kostenbeteiligung von 40,- € (derzeitige Selbstkosten beim WVER) ausgegeben. Schlüssel sind bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückzugeben. Die geleistete Kostenbeteiligung verfällt und wird nicht zurückerstattet.

## **Allgemeines**

1. Sämtliche Beiträge und Gebühren beziehen sich auf ein Kalenderjahr (1.1.-31.12.). Der Zahlungszeitraum für Jahresbeiträge und Stegplatzgebühren bzw. Clubbootpauschalen ist das erste Quartal jeden Jahres.
2. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31.7. eines Jahres, sind im Erstjahr nur hälftige Beiträge und Arbeitsstunden zu leisten.
3. Benutzungsgebühren und nicht geleistete Arbeitsstunden werden in der Zeit nach Abschluss der Saison und dem Jahresende abgerechnet, spätestens mit dem Beitrag für das Folgejahr.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr von 10,- € pro Vorgang.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

## **Bankverbindung des Segel-Club Bonn e.V.**

IBAN: DE71 3705 0198 0029 0010 70  
BIC: COLSDE33XXX Sparkasse Köln-Bonn

## **Gebühren WVER**

Wegen der Gebühren für die Befahrensgenehmigung (Erlaubniskarte, Befahrensplakette und ggfs. Motor-marke) der Stauanlagen des Wasserverbandes Eifel-Rur für die Zeit vom 1. April bis 14. November wird auf die entsprechenden Informationen auf der Internetseite des WVER verwiesen.

Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung des SCB am 30. März 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung der geänderten Satzung in das Vereinsregister in Kraft. Die neuen Beiträge, Gebühren und Entgelte treten zum 1.1.2026 in Kraft.

Antrag  
Erstellung  
Trockenliege-  
platz





# Segel-Club Bonn e.V. (SCB)

## Revier Rursee

Postanschrift:

Segel-Club Bonn e.V. Postfach 14 03 17 53058 Bonn

Bonn, 30.03.2025

### Antrag Trockenliegeplatz (überschlägliche Kostenkalkulation < 3000 €) zur Abstimmung bei der Jahreshauptversammlung am 30.03.2025

Beantragt wird der Bau eines Trockenliegeplatzes für Optimisten und Laser. Ziel ist es, diese Boote leichter zugänglich, und damit attraktiver für die Zielgruppen „Familien mit Kindern“, und „sportlich ambitioniertere Seglerinnen und Segler“ zu machen. Darüber hinaus wird „Seniorinnen und Senioren“ sowie „körperlich eingeschränkte Personen“ ein einfacherer, direkter Zugang zum Wasser und ein vereinfachter Zustieg auch zu flacheren Booten ermöglicht.

Last not least kann die Plattform nach dem Segeln ebenso der Stegbelebung dienen: Im gemütlichen Hufeisen, Hintern auf dem Steg, Füße auf der Plattform ist genug Platz um zusammen zu sitzen und den Tag am Steg gemeinsam ausklingen zu lassen

Gebaut werden soll eine Plattform aus Douglasie (ohne Behandlung verrottungsunempfindlich). Der Auftrieb wird durch wasserfeste Hartschaumplatten gewährleistet. Dieses Konzept ist bereits erprobt und wird beim ASV erfolgreich eingesetzt. Die Plattform soll nur 10-15 cm über der Wasseroberfläche schwimmen, was das Wassern der Boote sehr erleichtert und den direkten Zugang zum Wasser ermöglicht. Die Plattform soll auf den Liegeplätzen 17 und 18 (B-Steg vorne rechts) errichtet werden. Dies ist sowohl zentral gelegen als auch in der Nähe der Stegkiste.

Details der Konstruktion, sowie die überschlägliche Kalkulation (Stand Feb.25) sind angehängt. Eine Reserve für unerwartete Ausgaben (z.B. Preissteigerungen) eingerechnet, soll der **Materialaufwand 3000,- € nicht überschreiten**. Für den Bau werden **ca 60 Arbeitsstunden** kalkuliert.

Der Vorstand

Element	Material	Abmessungen			Kalkulatorischer	Kosten		Gewicht		
		l	b	h	Bedarf	ohne Verschnitt €/m	€	Volumen	kg	
Belag	Douglasie 8 Stk/m	2,50	0,124	0,024	8x4,50x5,30 190,8 m	3,65	696,42	0,567821	289,59	
U-Konstr. A	Douglasie	2,50	0,124	0,024	10x4,50 45 m	3,65	164,25	0,13392	68,299	
Lüft. Netz Uscheib KST Auftrieb	Styrodur	1,25	0,60	0,15	25 Stück	35 €/St	875	2,8125	140,63	
Verbindungs mittel	Schrauben etc				ca		300,00		30	
							<b>2195,67 €</b>		<b>528,51 kg</b>	

2756,25	
1837,5	
1000	
2,88	cm Eintauchtiefe leer
8,32	cm Eintauchtiefe bei 1t Belastung

Bei einer gleichmäßigen Lastverteilung von zusätzlich 1 t taucht die Plattform etwa 8,5 cm tief ein, leer 3 cm.

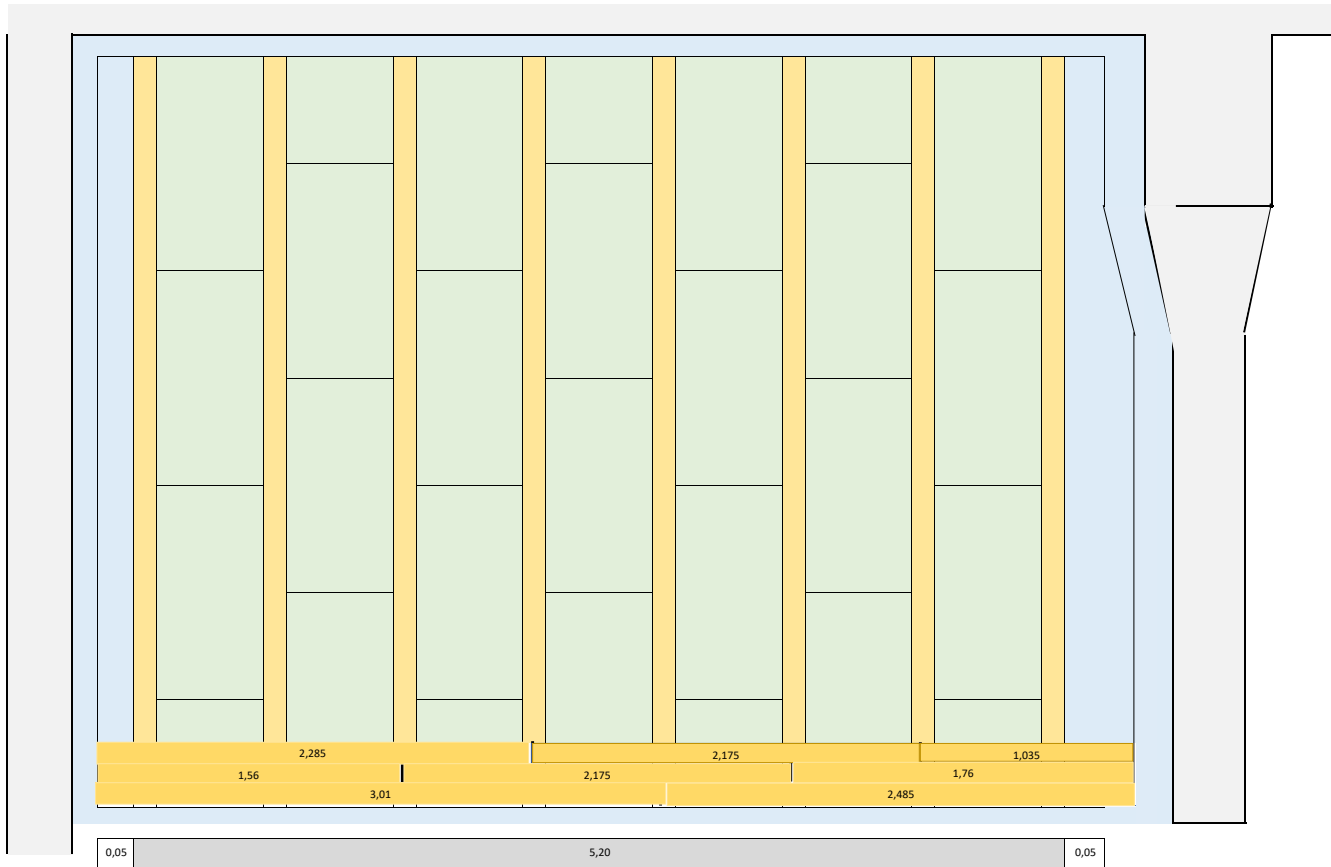
Lastansatz: Laser 100kg      Opti 50kg      1 Person 80 kg      Das

Tragverhalten sowie Verhalten in Welle( RSF) muss schrittweise getestet werden. Die Plattform muss so gleichmäßig

wie möglich belastet werden. Punktuelle Lastkonzentrationen, besonders im Rand- oder Eckbereich sind zu

vermeiden!!!      Befestigungsmöglichkeiten an Steg und Auslegern durch 10mm Festmacher mit Ruckdämpfern.

Am Fingersteg Befestigungspunkt nahe der Wasseroberfläche durch Dreieckskonstruktion aus vorhandenem Holz



Diele 0,6  
 Feld licht 0,6  
 Feld Achs 0,725

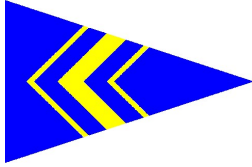
vom Hauptsteg					
2 Felder	3 Felder	4 Felder	5 Felder	6 Felder	
2	3	4			
11 bis Achse					
156	228,5	301			
12	12	12			

Vom Fingersteg				
1 Feld	2 Felder	3 Felder	4 Felder	
1	2	3	4	
103,5	176	248,5	321	
12	12	12		

im Feld		
3 Felder	3	
	3	216
tats. Bedarf	217,5	
	24	

St	€/St	St	m/St		€/m
25	32	58	2,5	145 m	
800 €	Kosten Hartschaum	12	3	36 m	
952,65 €	Kosten Douglasie	40	2	80 m	
500 €	Kosten Schrauben etc			261 m	3,65
2252,65 €	Kosten Antrag ohne Reserve				

Antrag  
Übernahme  
Yngling



# Segel-Club Bonn e.V. (SCB)

## Revier Rursee

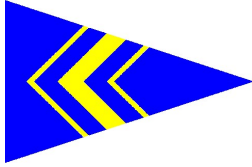
Postanschrift:

Segel-Club Bonn e.V. Postfach 14 03 17 53058 Bonn

Bonn, den 30.03.2025

### Antrag auf Anschaffung Yngling von Jürgen Schäfer zur Abstimmung bei der Jahreshauptversammlung am 30.03.2025

Jürgen hatte im Jahr 2022 die Yngling von Herrn Brettschneider übernommen, der altersbedingt abgeben wollte. Ursprünglich wollte er das Boot zum Ende der letzten Saison wegen Zeitmangels frei verkaufen, hat sich aber nun doch entschieden, dass das Boot gern weiter dem SCB und seinen Mitgliedern zur Verfügung stehen sollte. Das ist sehr gut nachvollziehbar, ist die Yngling doch ein sehr vielseitiges Segelboot mit guten Segeleigenschaften, das durch einen tiefen schweren Kiel nur wenig krängt und stabil im Wasser liegt. Die Besegelung lässt angenehmes und sicheres Segeln bei nahezu allen Windverhältnissen zu. Im Cockpit können gut drei bis vier Personen Platz finden, durch die tiefe Sitzposition fühlt man sich sehr sicher. Es handelt sich bei der Yngling um ein perfektes und familienfreundliches Einsteigerboot, das aber von erfahrenen Seglern auch ambitioniert genutzt werden kann.



# Segel-Club Bonn e.V. (SCB)

## Revier Rursee

---

Jürgen hat alles in allem ca. 8.000 € in das Boot investiert und würde es dem SCB für 6.000 € überlassen. Neben einer zweckgebundenen größeren Spende über 3.000 € und einer vom Vorstand befürworteten Beteiligung aus Eigenmitteln des SCB über 1.000 € sollen aus weiteren Spenden noch 2.000 € eingesammelt werden. Aus verfahrenstechnischen Gründen wird der Antrag Bestandteil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung; kommt die Finanzierung nicht zusammen, würde der Antrag in der Mitgliederversammlung zurückgenommen. Der Vorstand beantragt, dem Kauf der Yngling von Jürgen Schäfer als Clubboot mit einer Beteiligung des SCB aus Eigenmitteln von 1.000 € zuzustimmen.

Der Vorstand